

BEITRAGSORDNUNG

Förderverein „Freunde und Förderer des
Johann-Walter-Gymnasiums e.V.“



§ 1 Grundsatz

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
- 3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe

- 1) Die Beitragshöhe beträgt jährlich für juristische und natürliche Personen 20 EUR und für Ehrenmitglieder 0 EUR.
- 2) Der ermäßigte Beitragssatz für Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, beträgt 10 EUR jährlich.
- 3) Ein freiwillig höherer Beitrag ist möglich.

§ 3 Regelungen

- 1) Beiträge sind grundsätzlich jährlich zu entrichten.
- 2) Bei Vereinseintritt ist der volle Beitrag für das Kalenderjahr zu zahlen.
- 3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum 31. Januar des Kalenderjahres ein (=Fälligkeit). Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unaufgefordert und unverzüglich dem Förderverein schriftlich anzuzeigen.
- 5) Wird eine Lastschrift vom Mitglied oder der Bank nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben. Diese Gebühr wird direkt an das Mitglied weitergereicht.
- 6) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 EUR in Rechnung zu stellen.

- 7) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Erstattung geleisteter Beiträge

§ 4 Beitragsrückstand

- 1) Im Säumnisfall wird das Mitglied nach einem Monat erinnert.
- 2) Nach einmonatigem Ausbleiben des Beitrags nach Zahlungserinnerung wird das Mitglied das erste Mal gemahnt und nach zweimonatigem Ausbleiben nach Zahlungserinnerung das zweite Mal.
- 3) Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so kann der Vorstand nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder das Mitglied mit Beschluss von der Mitgliederliste streichen. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.
- 4) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 EUR für die erste Mahnung und 10 EUR für die zweite Mahnung. Diese Gebühr wird auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
- 5) Beim gerichtlichen Mahnverfahren trägt das säumige Vereinsmitglied alle zusätzlichen Kosten.

§ 5 Stundung

- 1) Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 6 Spendenbescheinigung

- 1) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden ab 200 EUR p.a. wird eine Bescheinigung nach Anforderung des Mitglieds erstellt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Die Beitragsordnung des Vereins und ihre Änderung treten jeweils am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- 2) Die unter § 3 Punkt 6 genannte Regelung gilt nur für Eintritte ab dem 28.04.2023.

Torgau, 28.04.2023